

UMWELTFÖRDERPROGRAMM - FÖRDERRICHTLINIE für das Jahr 2026

Klimaschutz als kommunale Daseinsvorsorge

1. VORWORT

Mit dem angepassten Förderprogramm zum Klima- und Ressourcenschutz soll in Dauchingen weiterhin schwerpunktmäßig die Umstellung auf eine ökologische und innovative zukunftsweisende Heiztechnik unterstützt werden. Um verstärkt umweltfreundliche Technologien einzusetzen und hierfür lokales Handeln zu generieren, hat die Gemeinde Dauchingen für ihre Bürgerinnen und Bürger verschiedene Förderprogramme aufgelegt.

Der **Gesamtförderrahmen** für alle Förderprogramme beträgt im Jahr 2026

30.000 Euro.

2. FÖRDERPROGRAMME

- 2.1 Renaturierungsprogramm
- 2.2 Klimaschutzprogramm
- 2.3 Trinkwasser- und Grundwasserschutzprogramm
- 2.4 Energieeinsparprogramm

2.1 Renaturierungsprogramm

Die Gemeinde fördert Entsiegelungs- und Baumpflanzungsmaßnahmen auf allen Flächen im Innenbereich. Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- a) Flächenentsiegelung und Begrünung von Flächen mit folgenden Pauschalbeträgen:

Flächengröße bis 5 m ²	pauschal Euro	225 €
Flächengröße bis 10 m ²	pauschal Euro	450 €
Flächengröße über 10 m ²	pauschal Euro	675 € als Höchstbetrag

Die Mindestgröße muss 2,5 m² betragen.

- b) Anpflanzungen von Bäumen werden mit 500 €, maximal jedoch 50 % der Anschaffungskosten gefördert.

Die wichtigsten Ziele dieser Maßnahmen sind:

- Aktiver Hochwasser- und Gewässerschutz durch Wasserrückhalt vor Ort und Entlastung der Abwasseranlagen.
- Wiederbelebung bisher inaktiver Böden.
- Entgegenwirkung der weiteren Verarmung der Tier- und Pflanzenwelt im bebauten Bereich (Artenschutz).
- Aufwertung des Wohnumfeldes und der Straßenraumgestaltung.

2.2 Klimaschutzprogramm

Die Gemeinde fördert verschiedene Maßnahmen, welche den Ausstoß des schädlichen CO₂ verringern. Gefördert werden folgende Maßnahmen:

a) Kontrollierte Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung

In Verbindung mit der Außenwanddämmung wird der Einbau einer kontrollierten Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung in Wohngebäuden mit einer Baugenehmigung vor 1995 und nur im privaten, nicht im gewerblichen Wohnungsbau mit pauschal 1.000 € gefördert. Der Wärmerückgewinnungsgrad muss mindestens 80 % betragen.

b) Thermische Solaranlagen – Brauchwassererwärmung

Die Errichtung thermischer Solaranlagen auf Gebäuden mit einer Baugenehmigung vor 1995 und nur im privaten, nicht im gewerblichen Wohnungsbau wird mit pauschal 400 € gefördert. Ab dem achten Quadratmeter Bruttokollektorfläche erhöht sich der Zuschuss um 60 € für jeden weiteren vollen Quadratmeter Kollektorfläche.

c) Photovoltaikanlagen – Energiegewinnung

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Energiegewinnung auf privaten Gebäuden, nicht im gewerblichen Wohnungsbau, wird mit 200 € je kWp, maximal jedoch 2.000 € gefördert.

d) Heizungserneuerung

Heizungserneuerungen, welche komplett ohne fossile Brennstoffe auskommen, werden mit 1.000 € gefördert.

e) Fenstererneuerung

Fenstererneuerungen werden mit 40 € pro m² Fensterfläche, maximal jedoch mit 500 € gefördert, wenn diese älter als 20 Jahre sind. Das Fenster muss dem geltenden Gebäudeenergiegesetz (GEG) genügen und einen Mindest-U-Wert von 1,1 aufweisen.

f) Gebäudedämmung

Dämmungen von Außenwänden, Kellerdecken, obersten Geschossdecken und Dächern werden mit 20 € pro m² Dämmmaterial gefördert, maximal jedoch mit 1.500 € und nur, wenn das Gebäude älter als 15 Jahre ist. Die Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten (U-max) aus Anlage 7, § 48 Gebäudeenergie-

setz (GEG) sind dabei maßgebend und mindestens einzuhalten. Die U-Wert-Berechnungen der energetisch erfüchtigten Bauteile sind nachzuweisen.

g) Batteriespeicher

Die Anschaffung eines Batteriespeichers in Kombination mit einer PV-Anlage für privat genutzte Gebäude, nicht für gewerblich oder teilweise gewerblich genutzte Gebäude, wird mit 100 € je kWh, maximal jedoch 1.500 € gefördert.

h) Einspeisemanagement-Controller

Die Anschaffung eines Einspeisemanagement-Controllers wird pauschal mit 300 € gefördert.

i) Private E-Tankstellen Wallbox

Die Anschaffung einer Wallbox, um elektrobetriebene Fahrzeuge auf dem privaten Grundstück zu laden, wird für nichtgewerbliche Nutzer pauschal mit 300 € gefördert.

Die wichtigsten Ziele dieser Maßnahmen sind:

- Schonung von nicht regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des treibhausrelevanten CO₂-Ausstoßes
- Verbesserung der Luftqualität durch Reduktion von Verbrennungsemissionen
- Verbesserung der Wärmeisolierung, somit geringerer CO₂-Ausstoß der Heizungsanlage
- Verbesserte Schallisolierung, somit eine geringere Verkehrslärmbelästigung

2.3 Trinkwasser- und Grundwasserschutzprogramm

Die Gemeinde fördert den Schutz des Trink- und Grundwassers. Gefördert wird folgende Maßnahme:

Für Zisternenneubau mit hausinterner Verbrauchsanlage wird 150 € pro m³ Volumen, maximal jedoch 750 € als Förderung gewährt. Bei Wasserentnahme für hausinterne Verbrauchsanlagen (Toilettenspülung, Wäschewaschen) muss die Anlage dem zuständigen Gesundheitsamt und der Gemeindeverwaltung angezeigt werden (EU-Trinkwasserverordnung 2012) und die Vorrichtung eines zweiten Wasserzählers ausgeführt sein.

Die wichtigsten Auswirkungen dieser Maßnahme sind:

- Schonung des Trinkwassers durch Nutzung des Zisternenwassers für Gartenbewässerung, Toilettenspülung, Wäschewaschen, etc.
- Wasserrückhalt vor Ort, Schonung der Gewässer
- Entlastung der Kläranlage, Verringerung des Abwasservolumens

2.4 Energieeinsparprogramm

Die Gemeinde fördert energiesparsames und klimaschützendes Verhalten ihrer Bürgerinnen und Bürger. Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- a) Infrarot-Thermographie an Wohngebäuden zur Schwachstellenanalyse der Wärmedämmung ihrer Gebäudehülle wird mit pauschal 100 € Zuschuss gefördert.
- b) Ein Blowerdoortest an Wohngebäuden wird mit pauschal 100 € Zuschuss gefördert.
- c) Der bedarfsorientierte Energieausweis für Wohngebäude wird mit pauschal 50 € Zuschuss gefördert.
- d) Förderliste Energieeinsparungen. Für folgende Maßnahmen werden die klimawirksamen Emissionen bezogen auf CO₂ bewertet und auf 50 Kilogrammschritte gerundet. Pro eingesparter Tonne CO₂ innerhalb von drei Jahren werden 300 € ausbezahlt.

	Maßnahme	Nachweis	CO₂-Einsparung in kg pro Jahr
1	Nutzung von ÖPNV-Angeboten	Fahrkarte	50
2	Kühlschrank, Gefrierschrank mit Effizienzklasse A oder B	Kassenzettel	400
3	Wäschetrockner mit Effizienzklasse A oder B	Kassenzettel	400
4	Waschmaschine mit Effizienzklasse A oder B	Kassenzettel	400
5	Geschirrspülmaschine mit Effizienzklasse A oder B	Kassenzettel	150
6	Fernseher mit Effizienzklasse A oder B	Kassenzettel	150

3. FÖRDERGRUNDSÄTZE

3.1. Allgemeine Fördergrundsätze

1. Für die Förderung dieser Maßnahmen ist ein **formloser, schriftlicher Antrag** im jeweiligen Förderjahr erforderlich. Dieser muss angeben, für welche Maßnahme welcher Zuschuss beantragt wird und mit welchen Gesamtkosten zu rechnen ist.
2. Sofern eine Antragsberechtigung vorliegt und ausreichend Mittel vorhanden sind, erfolgt ein **vorläufiger Bewilligungsbescheid** für drei Monate. Innerhalb dieser drei Monate muss die Maßnahme umgesetzt werden oder eine Auftragsbestätigung eines Fachbetriebes vorgelegt werden.
3. Antragsberechtigt sind **Grundstückseigentümer**, Erbbauberechtigte sowie Mieter mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers.
4. Die **Auszahlung** des Zuschusses erfolgt erst **nach vollständiger Umsetzung** der Maßnahme.

5. Die Maßnahmen müssen **vor** Beginn fachlich und gestalterisch mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt werden.
6. Die Maßnahmen dürfen den kommunalen Zielen und den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes, den wasserwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Zielen sowie dem geltenden Bauordnungsrecht und dem Nachbarrecht nicht entgegenstehen.
7. Die zuschussfähigen Kosten einer Maßnahme sind die **tatsächlichen** und **nachgewiesenen** Kosten einschließlich Planungskosten und eigene erbrachte Leistungen. Die Umsatzsteuer zählt grundsätzlich nicht zu den förderfähigen Kosten.
8. Ein **Mehrfamilienhaus**, das nach **WEG aufgeteilt** ist, wird wie **ein einzelnes Gebäude** bei der **Antragstellung** berücksichtigt.
9. Die **Förderhöchstgrenze** der Gemeinde beträgt für sämtliche Maßnahmen pro Jahr und Antragsteller

insgesamt 2.000 €.

10. Zuwendungen sind nur solange möglich, wie Mittel aus dem Umweltförderprogramm haushaltrechtlich zur Verfügung stehen.
11. Ist das Gesamtbudget mit vorläufigen Bewilligungsbescheiden erschöpft, werden alle weiteren Anträge zurückgewiesen, eventuell wieder freiwerdende Mittel verfallen.
12. Ein **Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht!** Es handelt sich um eine freiwillige Leistung bzw. Förderung durch die Gemeinde ohne gesetzlichen Bezug.
13. **Eigenleistungen** werden in Höhe von 6 € pro Stunde als förderfähige Kosten anerkannt. Die Anzahl der maximal zu erbringenden Stunden ist vor der Antragstellung in Abhängigkeit von den Gesamtkosten mit der Gemeinde festzulegen.

4. VERFAHRENSWEISE

1. An die Bewilligung **können** Bedingungen oder Auflagen der Gemeinde geknüpft werden.
2. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, die geförderte Maßnahme auf die **Dauer von 10 Jahren zu pflegen** und zu **unterhalten**. Vom Zuschussempfänger oder seinem Rechtsnachfolger ist der Zuschuss **zurückzuzahlen**, wenn die eingegangene Verpflichtung nicht eingehalten wird.
3. Der Zuschuss wird erst **nach Abschluss** und **Abnahme** der Maßnahme sowie nach **erfolgter Prüfung** der **vorliegenden Verwendungsnachweise** ausbezahlt. Hat die Verwaltung berechtigte Zweifel an den Verwendungsnachweisen oder werden diese nicht

oder nicht in ausreichender Qualität und Aussagekraft vorgelegt, erfolgt keine Auszahlung des Zuschusses unabhängig von dem vorläufigen Bewilligungsbescheid.

4. Nach Abschluss der Maßnahme ist der Gemeindeverwaltung eine **Schlussrechnung** (Verwendungsnachweis) mit **sämtlichen Einzelrechnungen** und **Stundennachweisen** zur Ermittlung des endgültigen Zuschusses vorzulegen.
5. Vorläufige Bewilligungsbescheide können jederzeit **widerrufen** werden, wenn diese Richtlinie und/oder festgesetzte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.
6. Abschlagszahlungen werden grundsätzlich nicht gewährt.
7. Sollten mehrere **Anträge am gleichen Tag** (digital = 0.01 Uhr bis 23.59 Uhr; postalisch = Kernzeit der Verwaltung) eingehen und nicht für alle ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, dann wird per **Losentscheid** ermittelt, welcher Antrag zur vorläufigen Bewilligung kommt. Antragsteller bzw. Grundstücke, welche in den vergangenen drei Jahren bereits Mittel aus dem Umweltförderprogramm erhalten haben, nehmen nicht am Losentscheid teil.

Aufgestellt und beschlossen durch den Gemeinderat am 25.04.2022